

Satzung

über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 27.03.2006 (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I, S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KommAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 27. März 2006 folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben die von den Kreistagen der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie von der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) gewählten Regionalräte der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 RegBkPIG und deren Stellvertreter, jeweils in Ausübung ihres Stimmrechtes, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Arten der Entschädigung

Gewährt werden können Leistungen für

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Fahrtkostenentschädigung
- c) Verdienstausfall.

§ 4 Entschädigung für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe des Satzes, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht, gewährt. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Den Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anwendung des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstaussfall entschädigt, sofern deren Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung für die Tätigkeit gem. § 2 gewährt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück (Ende der Arbeitszeit beachten) wird berücksichtigt.

(3) Abhängige Beschäftigte haben den Verdienstaussfall durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstaussfall dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die Entschädigung gemäß den Entschädigungsarten aus § 3 ist auf einem gesonderten Formular zu beantragen und von der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree aus den von der Landesplanungsbehörde zugewiesenen Haushaltsmitteln zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Entschädigungssatzung vom 08. Dezember 1997 tritt damit außer Kraft.

Beeskow, den 27. März 2006

Manfred Zalenga
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Antrag

auf Entschädigung lt. Entschädigungssatzung vom 27.03.2006

Zur Gewährleistung der Erstattung der Entschädigung ist es erforderlich, das Antragsformular immer vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Entschädigung für gewählte Regionalräte der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree i. S. des § 1 der Entschädigungssatzung:

Sitzung am: **Sitzungsbeginn:** **Uhr**
Sitzungsende: **Uhr**

Name: **Vorname:**

Wohnort: **Straße:**

Die Überweisung der Entschädigung erbitte ich auf das nachstehend genannte Konto:

IBAN:

SWIFT-BIC:

Kreditinstitut

Ich beantrage hiermit:

(von RPS auszufüllen)

- | | | |
|--|--------------------|----------------------|
| 1. Entschädigung für Aufwand
gem. § 4 Entschädigungssatzung |Euro | Euro |
| 2. Fahrtkostenerstattung PKW
gem. § 5 Entschädigungssatzung | insgesamt km | 0,20 € Euro |
| öffentliche Verkehrsmittel (Beleg): | | € Euro |
| 3. Verdienstaufschlag
gem. § 6 Entschädigungssatzung | Euro | Euro |

Abfahrt: Arbeitsstelle/Wohnung um Uhr

Rückfahrt: (Ankunft) Arbeitsstelle/Wohnung um Uhr

Gesamtentschädigung

===== Euro

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Ausgaben sind mir tatsächlich entstanden.

Datum:

Antragsteller:

Leiter Regionale Planungsstelle